## 2274/A vom 13.07.2017 (XXV.GP)

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde

betreffend Bundesverfassungsgesetz über die Bedeutung und Stärkung der Zivilgesellschaft (BVG Zivilgesellschaft)

Der Nationalrat wolle beschließen:

## Bundesverfassungsgesetz über die Bedeutung und Stärkung der Zivilgesellschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesverfassungsgesetz über die Bedeutung und Stärkung der Zivilgesellschaft

- § 1. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Stärkung der Zivilgesellschaft und erkennt die Rolle einer vielfältigen Zivilgesellschaft als wesentlichen Bestandteil der Demokratie an.
- § 2. Die Republik Österreich achtet und fördert die Zivilgesellschaft durch die Sicherstellung von Rahmenbedingungen für wirksames und politisch sowie finanziell unabhängiges gesellschaftspolitisches Engagement sowie die Einbeziehung in politische und Gesetzgebungsprozesse.
- § 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.
- § 4. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

## Begründung:

Der Zivilgesellschaft kommt in Österreich und auch über dessen Grenzen hinweg eine bedeutende meinungsbildende und demokratiesichernde Rolle zu. In Anlehnung an die Bestimmung des Art. 120a B-VG zu den Sozialpartnern soll nunmehr auch die Bedeutung der Zivilgesellschaft verfassungsrechtlich<sup>1</sup> hervorgehoben werden. Dabei ist unter dem Begriff "Zivilgesellschaft" jener Bereich gesellschaftlicher Selbstorganisation erfasst, der nicht von staatlichen Institutionen kontrolliert und reguliert wird.<sup>2</sup> Es handelt sich somit um gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Akteure, die (partei)-politisch unabhängig sind. Kammern und sonstige Einrichtungen bzw. Zusammenschlüsse, die gewinnorientierte Interessen ihrer Mitglieder vertreten, sind von dieser Definition nicht erfasst. Als Kernthemen des zivilgesellschaftlichen Engagements aelten Bereiche wie Umweltbzw. Tierschutz. Soziales. Entwicklungszusammenarbeit, Menschenrechte, Demokratiepolitik. Asylpolitik. Gleichberechtigung, Bildung, Zivilschutz, Brauchtum oder Traditionspflege, nicht jedoch die Ausübung von Religion.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuss vorgeschlagen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Auf EU-Ebene erfolgte dies etwa durch Art. 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der die

Sicherstellung der Beteiligung der Zivilgesellschaft festhält.

<sup>2</sup> Vgl. auch *Bauerkämper*, Die Praxis der Zivilgesellschaft. Akteure und ihr Handeln in historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive, in: *Bauerkämper* (Hg.), Die Praxis der Zivilgesellschaft (2003), 10.